



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Fliederhof Berlin-Mitte e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Waldorfpädagogik und ist der Träger eines Waldorfkindergartens.
2. Zu seinen Aufgaben gehört die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern sind nicht von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
4. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt. Auch die Zweckbetriebe verfolgen keine kommerziellen Interessen. Die Zweckbetriebe werden sich daher den gemeinnützigen Zielen unterordnen und nur zu ihrer Erfüllung dienen.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben. Mit der Betreuung von Kindern im Kindergarten ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Leitungskreis im Einvernehmen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder zahlen Vereinsbeiträge, deren jährliche Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.



§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kindergarten-Kollegium
4. Der Leitungskreis
5. Der Initiativkreis

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, bzw. dann einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 7 Tage vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und eventueller Anträge einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Versammlungsleiter und beschließt über die Tagesordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich festzuhalten und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: **a.** Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstands, **b.** Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, **c.** Festsetzung des Mitgliederbeitrages, **d.** Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, **e.** Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Erörterung des Haushaltsplans.

§ 7 Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam nach innen und außen vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein.
2. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt und eingetragen ist. Die Vorstände können mit Mehrheit der Stimmen einzeln gewählt werden. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so erfolgt die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins verantwortlich und initiativ tätig.
4. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt im Vorstand auf Grundlage der Beratung im Leitungskreis.
5. Beschlüsse des Vorstands können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Kindergarten-Kollegium

1. Das Kindergarten-Kollegium trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Es gibt sich eine eigene Kollegiums-Ordnung und beschließt über die Form seiner Leitung.



2. Das Kollegium benennt aus seinen Reihen ein bis zwei Mitglieder für den Leitungskreis, die die pädagogische Arbeit nach außen vertreten. Das Kollegium entscheidet über die Aufnahme und den Austritt der Kinder aus pädagogischer Sicht.
3. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Kollegium und Vorstand findet monatlich im Leitungskreis statt.
4. Außerdem sollen halbjährliche Klausurtagungen mit dem Leitungskreis stattfinden.

§ 9 Leitungskreis

1. Den Leitungskreis im Sinne der Satzungsformulierung bilden der Vorstand und ein bis zwei vom Kollegium benannte, pädagogische Mitarbeiter.
2. Dieser so gebildete Leitungskreis führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Kindergartens.
3. Der Leitungskreis kann für diese Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer einstellen, wobei der Umfang der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung des Leitungskreises geregelt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der vom Leitungskreis ernannte Geschäftsführer wird mit der Einstellung Mitglied des Leitungskreises.

§ 10 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis ist das zentrale Organ der Willensbildung im Kindergarten und dient der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen. Er unterstützt und berät den Vorstand und das Kollegium. Am Initiativkreis nehmen Vertreter aus allen Arbeitskreisen, von Kollegium und Vorstand sowie interessierte Eltern und Mitglieder des Vereines teil.
2. Der Initiativkreis bestimmt aus seinen Reihen eine Initiativkreisleitung. Die Initiativkreisleitung kann nach Bedarf an den Sitzungen des Leitungskreises teilnehmen.
3. Die Initiativkreisleitung lädt nach Bedarf zum Initiativkreis ein.
4. Der Leitungskreis erstattet auf der Initiativkreissitzung über den Inhalt seiner letzten Sitzungen Bericht. Alle Beschlüsse, die nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter berühren, werden mitgeteilt.
5. Er ist kein Beschlussgremium, sondern dasjenige Organ des Vereins, welches der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen dient.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen des Satzungszwecks und andere Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des Leitungskreises, des Initiativkreises oder des Kindergarten-Kollegiums.
2. Sie müssen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: Fußballverein Oranje Berlin e.V., Spandauer Damm 150, 10627 Berlin, Vereinsregister beim Amts-



gericht Charlottenburg – Berlin. Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Le Quartier Hornbach 15, 67433 Neustadt, Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart Nr. 2610.

§ 13 Änderungen

Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden und gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Berlin, den 23.09.2010